

Kanton Schaffhausen  
Untersuchungsrichteramt  
Beckenstube 7  
Postfach  
CH-8201 Schaffhausen



Telefon 052 632 74 51

willy.zuercher@ktsh.ch

Büro 3  
Nr. 2052066

EINSCHREIBEN

Herr  
Dr. U. Giebeler  
Integrierte Psychiatrie Winterthur  
Albanistrasse 24  
8408 Winterthur

Schaffhausen, 30.03.2009

## Haftsache

R u t z Josef Jakob, geb. 11.04.1961, von Wildhaus SG, geschieden, Maurer,  
wohnhafte in 8212 Neuhausen am Rheinfall, Irchelstrasse 32

zur Zeit im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen in Untersuchungshaft

Sehr geehrter Herr Dr. Giebeler

Ich führe eine Strafuntersuchung gegen den Obenerwähnten wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs und mehrfacher Nötigung etc. Der Angeschuldigte führt seit Jahren einen Kampf um das Besuchsrecht für seine Kinder und betreibt die Homepage [www.rutzkinder.ch](http://www.rutzkinder.ch), in der er auf Fehler der Behörden hinweist, vor allem der Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall. Im August 2008 spitzte sich die Situation zu. So erklärte der Angeschuldigte in einem [Mail an seine geschiedene Ehefrau](#): "Was, wenn meine Kräfte doch nicht reichen und ich beispielsweise nur noch bis zum 08.08.2008 durchhalten kann?" Zudem schrieb er auf der Homepage, [er wisse nicht mehr weiter](#) und befinde sich in einer ausweglosen Situation bzw. sei am Ende. Dazu fanden sich einige Hinweise auf Amokläufe und anlässlich einer Hausdurchsuchung wurden Unterlagen gefunden, auf denen sich Namen und Adressen der Einwohnerräte von Neuhausen am Rheinfall samt Planquadrat der Wohnadressen auf dem Stadtplan fanden. Ebenfalls fand man je ein Krok mit den Wohnorten von Ernst Sulzberger (Einzelrichter am Kantonsgericht Schaffhausen, der den Angeschuldigten einmal verurteilte) und Stephan Rawyler (Gemeindepräsident von Neuhausen am Rheinfall). Der Angeschuldigte war deswegen im August 2008 inhaftiert und wurde am 12.08.2008 mit der Auflage entlassen, sich nicht mehr als 50 Meter den Schulanlagen Kirchacker, Gemeindewiesen I + II, und Rosenberg, nähern (lit. b der erwähnten Verfügung) und die Homepage im Internet inhaltlich zu beschränken und alle [Themen zu Gewalt und Amok](#) aus der Homepage zu entfernen (lit. c der erwähnten Verfügung).

Die derzeitige Inhaftierung erfolgte erneut wegen Ausführungsgefahr. So wird z.B. ein "Exklusivbericht mit etwas spektakulären Begleiterscheinungen" ([Ausdruck Homepage Nr. 1](#)) erwähnt und auf der gleichen Seite wird auch wieder auf Amokläufe hingewiesen. Auf einer weiteren Seite schreibt der Angeschuldigte, dass durch eine Unachtsamkeit seinerseits ein Millionenschaden entstehen könnte ([Ausdruck Homepage Nr. 3](#)). Zudem finden sich Hinweise auf ein sogenanntes "Notrecht", ohne dass dies vom Angeschuldigten näher ausgeführt wird.

Notrecht: Sollte Notstand, u. o. Notwehr bzw. StGB Art. 16, 17 und 18 bedeuten. Nummerier'g wurde geändert

In der Zwischenzeit hat die Haftprüfung durch das Kantonsgericht Schaffhausen stattgefunden und es wurde die **Haft wegen Ausführungsgefahr bis vorderhand 08.05.2009 verlängert.**

Durch ein psychiatrisches Gutachten soll nun die Frage geklärt werden, ob eine ernsthafte Gefahr besteht und wie dieser begegnet werden kann. Ich ersuche Sie deshalb um Durchführung der psychiatrischen Begutachtung und um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

### 1. Zur Frage nach einer psychischen Störung

Hat die psychiatrische Untersuchung ergeben, dass der Angeschuldigte zur Zeit der Taten an einer psychischen Störung gelitten hat? Wenn ja, an welcher und welchen Ausmasses?

J.R: Wohl akutes Besuchsrechtsverweigerungssyndrom

### 2. Zur Frage der Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB)

2.1. War der Angeschuldigte zur Zeit der Taten wegen dieser psychischen Störung nicht fähig zur Einsicht in das Unrecht der Taten oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 1 StGB)?

2.2. War der Angeschuldigte zur Zeit der Taten wegen dieser psychischen Störung nur teilweise fähig

- zur Einsicht in das Unrecht der Taten oder
- zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 2 StGB)?

Wenn ja, in welchem Grad (leicht, mittel, schwer) schätzen Sie die Verminderung der Schuldfähigkeit ein?

### 3. Zur Rückfallsgefahr

3.1. Besteht beim Angeschuldigten die Gefahr weiterer Straftaten?

3.2. Welche Straftaten sind mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?

### 4. Zu einer Massnahme (Art. 59-61 und 63 StGB)

4.1. Besteht die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung weiterhin? Standen die vorgeworfenen Taten damit in Zusammenhang?

4.2. Gibt es für die festgestellte psychische Störung eine Behandlung? Lässt sich durch diese der Gefahr neuerlicher Straftaten begegnen? Wenn ja, wie sollte eine solche Behandlung aussehen?

J.R: Ja. ... Ja, todsicher! ... Ihr habt doch seit 10 vergeblich an ihm herumlaboriert: **Warum gebt ihr ihm nicht, was er seit 10 Jahren vergeblich fordert – das B E S U C H S R E C H T?**

**Sie selbst haben ja eingangs erwähnt „Der Angeschuldigte führt seit Jahren einen Kampf um das Besuchsrecht“. Ich glaube, ich sollte Sie abklären, inwieweit Sie als Richter noch entscheidungsfähig sind. ... für allen nachstehenden Fragen „dito“.**

**4.3. Ist der Angeschuldigte bereit, sich dieser Behandlung zu unterziehen? Könnte allenfalls auch**

eine gegen den Willen des Angeschuldigten angeordnete Behandlung erfolgversprechend durchgeführt werden?

4.4. Ist die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59-60 StGB, einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB oder mehrerer Massnahmen im Sinne von Art. 56a StGB zweckmässig? Ist nur eine stationäre Behandlung geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen oder genügt auch eine ambulante Behandlung? Welche Möglichkeiten der praktischen Durchführbarkeit der Massnahme gibt es?

4.5. Kann der Art der Behandlung auch bei gleichzeitigem oder vorherigem Strafvollzug Rechnung getragen werden?

**5. Ihre weiteren Bemerkungen.**

Der Angeschuldigte befindet sich nach wie vor im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen in Untersuchungshaft. Die Konsultationen können hier stattfinden, wobei eine vorgängige Terminvereinbarung über die Gefängniszentrale, Tel. 052 632 7446, erfolgen kann.

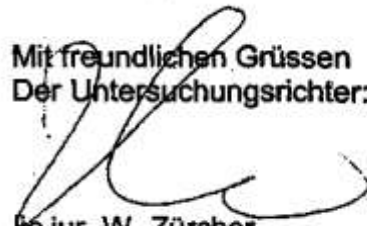
Was die Vorakten des Psychiatriezentrums Breitenau anbelangt, so weigert sich der Angeschuldigte, eine Entbindung vom Arztgeheimnis für die Ärzte des Psychiatriezentrums Breitenau zu erteilen, damit die Vorakten durch Sie eingesehen werden können. Ich habe deshalb bereits die nötigen Schritte zur Durchführung des Verfahrens gemäss Art. 320 Ziff. 2 StGB in die Wege geleitet. Sobald die Entbindung vorliegt, werde ich Sie informieren.

An Akten lasse ich Ihnen die Vorakten des Kantonsgerichts Schaffhausen Nr. 42/2004/69 sowie Akten des laufenden Verfahrens zugehen. Damit der Fall weiter bearbeitet werden kann, wäre ich für die Rücksendung nach Einsicht dankbar.

J. R: Welcher Richter ist so dumm, die Originalakten weiterzureichen? Dies hat mir Pflichtverteidiger bestätigt. Als dieser auf mein Verlangen die Originale oder deren Kopien besorgen sollte, waren diese nicht zugänglich! Dass Zürcher die Akten verschwinden lässt, hat Späti mit Dok. G175 bestätigt(!).

Für allfällige Rückfragen erreichen Sie mich unter Tel. 052 632 74 51.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Untersuchungsrichter:

  
Ihc.iur. W. Zürcher

Beilagen